

## **BDS Schulung**

Wolfgang Niehaus

Änderungen der VV 2022 im Vergleich zu den VV 2016 (außer Kraft getreten seit 08/2021)

Persönliche, nicht vollständig ausformulierte Zusammenstellung  
der für die Schiedspersonen wichtigsten Änderungen.

### **Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für Schleswig-Holstein – VVSchO**

Gem.AV d. MJEV u.d. MILIG v.  
- II 311 / 3180 – 2 -/ IV 311 – 87418/2021  
(SchIHA 7/2022 Seite 248)

In Kraft getreten am 01.06.2022; befristet bis 31.05.2027

#### **A) Inhaltsübersicht**

8.3 „und Fortbildungspflicht“

17.1 (Verfügungsbefugnis)

#### **B) Abschnitt I – Schiedsamt**

1.1 (SchO)

8.1.1 Zuständigkeit des Amtsgerichts des Schiedsamtsbezirks, nicht des Wohnsitzes der  
Schiedsperson

8.4.1

11.4 Stellvertretung im Fall des Todes

11.5 „

#### **C) Abschnitt II – Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

14.1 örtliche Zuständigkeit nach Wohnsitz des AG – Hauptwohnung oder Nebenwohnung  
i.S.d.§ 21 Bundesmeldegesetzes ist unerheblich

15.2 Erweiterung des Schiedsamtsbezirks im Fall der Vertretung

17.1 (Verfügungsbefugnis)

20.2.3 „ namentlich an beide gesetzliche Vertreter“ – (nicht „Eheleute NN.“, denn nicht alle  
ges.Vertr. sind verheiratete Eheleute)

22.2.1 SchP **soll** (nicht kann) den Termin verlegen bei Anzeige der Verhinderung einer  
Partei

23.3.2 Ordnungsgeld, neue Belehrung

*(trotzdem falsch formuliert – richtig wäre Abwesenheit – und nicht Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung)  
(Formular V 9 ist bereits berichtigt)*

23.3.3 Verhalten der SchP bei Beanstandung des Ordnungsgeldes

Änderungen der VV 2022 im Vergleich zu den VV 2016 (außer Kraft getreten seit 08/2021)

Persönliche, nicht vollständig ausformulierte Zusammenstellung  
der für die Schiedspersonen wichtigsten Änderungen.

### 27.2.2 Vergleich – weitere Erläuterung zum vollstreckungsfähigen Inhalt

„Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat. Denn aus einem vor dem Schiedsamt geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung nur dann stattfinden, wenn dieser einen vollstreckbaren und hinreichend bestimmten Inhalt hat. Der Vergleich hat einen vollstreckbaren Inhalt, wenn er auf eine Leistung des Schuldners gerichtet ist, das heißt auf Leistung von Geld, auf Herausgabe, auf Leistung vertretbarer Sachen, auf Vornahme von Handlungen, auf Abgabe von Willenserklärungen, auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach bürgerlichem Recht oder auf Duldung bzw. Unterlassung. Inhaltlich hinreichend bestimmt ist der Vergleich, wenn er aus sich heraus verständlich ist und für jeden Dritten erkennen lässt, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann.“

## D) Abschnitt III – Schlichtungsverfahren in Strafsachen

### 35.2.5.1 Bedrohung - § 241 des Strafgesetzbuches

§ 241 StGB wurde geändert:

#### **§ 241 Bedrohung**

*(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.*

*(4) Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.*

*(5) Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Strafantrag sind entsprechend anzuwenden.*

Zu § 37 SchO Absehen vom Sühneversuch

neu eingefügte Erläuterung

38.1.2 (Verfügungsbefugnis) – siehe 17.1

Änderungen der VV 2022 im Vergleich zu den VV 2016 (außer Kraft getreten seit 08/2021)

Persönliche, nicht vollständig ausformulierte Zusammenstellung  
der für die Schiedspersonen wichtigsten Änderungen.

## **E) Abschnitt IV Kosten**

43.1 „ Der nach § 43 Abs.2 S.1 SchO zu fordernde Vorschuss beträgt regelmäßig 50,- €. Er setzt sich aus der Verfahrensgebühr von regelmäßig 20,-€, der Vergleichsgebühr von 20,-€ und einem Betrag von 10,-€ für Auslagen zusammen.“

45.2 *„Die Erhöhung der Gebühr für das Schlichtungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 SchO stellt den Ausnahmefall dar. Auch in einem solchen Fall ist die Erhöhung der Verfahrensgebühr auf mehr als 75,-€ nicht zulässig. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Gebühr können beispielsweise auch gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 45 Abs.4 SchO), wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt“.*

VV 45.6 *zu berichtigender (Schreib-)Fehler*

...Sachkosten des Schiedsamtes (§ 12 SchO Nr. 2.1.6) (und nicht Nr.2.6.7)

46.2.2.3 – redaktionelle Änderung „JVEG“

46.2.2.5 Ein Auslagenvorschuss ist nicht zu erheben...

*„Gleiches gilt in Schlichtungsverfahren in Strafsachen für die Vergütung von Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern (Sprachmittler). Die entstanden sind, um mündliche Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner angewiesen ist. Die Kosten trägt jeweils die Landeskasse.“*

46.2.2.6 (neu eingefügt)

*„Soweit nach Nummer 46.2.2.5 ein Auslagenvorschuss nicht zu erheben ist, prüft die Schiedsfrau oder der Schiedsmann Vorschuss- und Vergütungsfestsetzungsanträge der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers auf die sachliche Richtigkeit des darin abgerechneten Tätigkeitsumfanges und legt diese sodann unverzüglich dem Amtsgericht zur Prüfung und Festsetzung vor. Die Vorschuss- bzw. Vergütungsanweisung erfolgt durch die Landeskasse unmittelbar an die Sprachmittlerin oder den Sprachmittler.“*

(→ im BDS Formularkatalog ist für diesen Fall das neue Formular V 14a eingefügt.)

+++++